

## **Pressemitteilung Insolvenzrecht und Sanierung**

### **ESUG-Evaluation auf der Tagesordnung der Bundesregierung**

Mit dem im Jahr 2012 in Kraft getretenen ESUG-Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sanierung von notleidenden Unternehmen verbessert und die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Insolvenzverfahren stärker als bisher auch als „Chance zur Sanierung“ verstanden und genutzt wird.

In einer kürzlich stattfindenden Kabinettsitzung der Bundesregierung stand die ESUG-Evaluation auf der Tagesordnung. Der Gesetzgeber hatte der Bundesregierung aufgetragen, das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren. Der Durchführung einer rechtstatsächlichen und rechtswissenschaftlichen Untersuchung zur Wirkungsweise des ESUG wurde eine Forschergemeinschaft eingesetzt, die nunmehr ihren Bericht vorgelegt hat.

Für die Praxis besonders interessant ist der wesentliche Kernpunkt der Studie, die Befragung der Insolvenzbeteiligten. Dabei fragten die Experten vor allem nach den Erfahrungen mit den ESUG-Neuerungen, insbesondere nach den Erfahrungen mit der neuen Verwalterauswahl, der Eigenverwaltung und dem Insolvenzplan.

Die durch das ESUG eingeführten Änderungen wurden nach Maßgabe des Berichts in den vergangenen fünf Jahren von der Praxis weitgehend positiv angenommen, eine Rückkehr zum früheren Recht sei nicht veranlasst. Die statistische Analyse zeige, dass die mit dem ESUG neu geschaffenen Verfahrensmöglichkeiten im Auswertungszeitraum in ihrer Breite und in unterschiedlichen Kombinationen genutzt worden sind. Auch die Befragung der Expertinnen und Experten weist überwiegend positive Erfahrungen mit der Reform aus. Bei den im Evaluationsbericht vorgeschlagenen Formen handelt es sich um Korrekturen in - wenn auch teils nicht unbedeutenden - Einzelfragen, ohne dass hierdurch die grundsätzliche Ausrichtung des ESUG infrage gestellt würde.

Es wird weiterhin berichtet, dass das Insolvenzverfahren nach der überwiegenden Einschätzung der befragten Experten im Wesentlichen gut funktionieren würde; der praktische Anwendungsbereich für Planlösungen habe sich durch das ESUG erheblich erweitert. Der empirische Befund zeige, dass die neuen Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis für eine Vielzahl gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen zum Einsatz kommen, namentlich für Anteilsübertragung, Kapitalschnitte und Umwandlungsmaßnahmen.

Das Schutzschirmverfahren werde mit 300 erfassten Verfahren im Auswertungszeitraum insgesamt weniger häufig in Anspruch genommen als die vorläufige Eigenverwaltung nach § 270 a InsO (868 erfasste Verfahren). Da keine Veröffentlichungspflicht bestehe, sei allerdings davon auszugehen, dass nicht alle Verfahren erfasst werden konnten. Die befragten Expertinnen und Experten sind mehrheitlich skeptisch, ob das Schutzschirmverfahren zu einer frühzeitigen Insolvenzantragstellung geführt hat. Auch dass das Schutzschirmverfahren gegenüber der vorläufigen Eigenverwaltung erhebliche Vorteile biete, wird von ihnen überwiegend verneint.

Die Experten unterstützen mehrheitlich die Forderung nach klar definierten Ablehnungsgründen für die Eigenverwaltung und nach vereinfachten Möglichkeiten zu ihrer Aufhebung.

Insbesondere wird dabei in Expertenkreisen darauf abgehoben, dass in einigen Verfahren doch sehr genau geprüft werden müsste, ob die Eigenverwaltung im konkreten Fall wirklich das bessere Verfahren ist oder ob nicht möglicherweise in einem Regelinsolvenzverfahren kostengünstiger für die Gläubiger gewirtschaftet werden kann. Ist nämlich die Quote der Gläubiger am Ende des Insolvenzverfahrens aufgrund der Durchführung einer Eigenverwaltung geringer als sie es in einem Regelverfahren wäre, so müsse die Möglichkeit bestehen, hieraus einen Ablehnungsgrund zu rechtfertigen. Das elementare Kostenproblem im Rahmen der Eigenverwaltung stelle die bisweilen unkontrollierte Einschaltung von externen Dienstleistern aller Art dar. Während in einem Regelinsolvenzverfahren, in dem vom Insolvenzverwalter ungerechtfertigterweise viele externe Dienstleister hinzugezogen werden, diese Problematik über die Festsetzung der Vergütung geregelt werden kann, fehlt dem Insolvenzgericht in einem Eigenverwaltungsverfahren schlicht und einfach die Handhabe, da

der häufig eingesetzte CRO gerade nicht vom Gericht bestellt wird und damit auch nicht unter insolvengerichtlicher Kontrolle steht. Verfahren, in denen noch ein nennenswerter Cashflow vorhanden ist, können in einem solchen Fall dazu missbraucht werden, die Masse zu einer Art willigen Cashcow für verschiedenste Dienstleister werden lassen. Daher wird der Ruf nach dem Gesetzgeber laut. Diesem obliege es, im Hinblick auf die Gewährleistung der Kostensicherheit kleinere Korrekturen an der ESUG-Reform vorzunehmen, so dass etwa gewisse Mindestgrößen für Eigenverwaltungsverfahren eingeführt werden könnten, um grundsätzlich ungeeignete Kleinverfahren auszuschließen.

Die Bundesregierung plant, die Ergebnisse des Evaluationsberichtes im engen Austausch mit den betroffenen Kreisen eingehend zu prüfen. Die Ergebnisse sollen auch bei der Umsetzung der Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die demnächst verabschiedet werden soll, berücksichtigt werden. Ein zwingendes Bedürfnis für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren wird von den Experten überwiegend verneint. Ein solches durch den EU-rechtlichen Restrukturierungsrahmen einzuführendes Sanierungsverfahren bietet sich eigentlich nur als „weitere Option“ neben den schon bestehenden insolvenzrechtlichen Verfahrensarten an.

Robert M. Gillmann

Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

M\S\L Dr. Silcher